

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr  
2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

Josef Kaim Bau- und Sprengunternehmung  
GmbH  
Heiligenstädter Lände 29a  
1190 Wien

MDS1-V-05736/024  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
1

E-Mail: [verkehr.bhmd@noel.gv.at](mailto:verkehr.bhmd@noel.gv.at)  
Fax: 02236/9025-34311 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug (0 22 36) 9025  
BearbeiterIn Durchwahl Datum  
Andrea Gressl 34315 04. Mai 2023

Betrifft

Guntramsdorf, L2098, Mödlingerstraße von km 0,580 bis km 0,600, Josef Kaim Bau- und Sprengunternehmung GmbH, Aufgrabung, Querung, Kabellegung für A1 Telekom Austria AG, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

## Bescheid

### I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten im Gemeindegebiet von Guntramsdorf:

**Art der Arbeiten:** Aufgrabung, Querung, Kabellegung für A1  
Telekom Austria AG

**Straße:** L2098, Mödlingerstraße von km 0,580 bis km 0,600

**Zeitraum:** 07.08.2023 bis 01.09.2023 innerhalb von zwei  
Wochen (davon zwei Tage für die Querung der Fahrbahn  
der Mödlingerstraße)

**Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten:**  
Bauleiter Alexander Ried, Tel. Nr. 0664/5456262

Die Arbeiten sind entsprechend der nachstehenden **Projektsbeschreibung** durchzuführen:

Die Kabeltrasse erreicht die L2098, Mödlingerstraße an der Kreuzung mit der Eggendorfergasse. Es erfolgt eine Entlanglegung im Gehsteigbereich bis auf Höhe des Hauses Mödlingerstraße 2a. Die Fahrbahn der Mödlingerstraße wird nördlich der Zufahrt Mödlingerstraße 2a gequert. In weiterer Folge führt die Trasse im Gehsteigbereich entlang der Gebäude bis zur Eisenbahnkreuzung mit der Lokalbahn Wien Baden.

Gehsteigbereich im Anschluss an die Eggendorfergasse:

Der Gehsteig wird gesperrt. Die Umleitung erfolgt beim Schutzweg an der Kreuzung mit der Hauptstraße sowie südlich der Zufahrt Mödlingerstraße 1. Dazu wird im Anschluss an die Zufahrt bis zum Beginn der Kurzparkzone am Parkstreifen ein Halte- und Parkverbot festgelegt, damit die Fußgänger einen Zugang zum Fahrbahnrand vorfinden.

Querung der Mödlingerstraße:

Die Arbeiten erfolgen unter halbseitiger Sperre, Restfahrbahnbreite mindestens 3,0m. Die Einfahrt in die Mödlingerstraße von der Hauptstraße her wird gesperrt (VZ „Einfahrt verboten“ und Scherengitter oder gleichwertig südlich des Schutzweges).

Die Umleitung zur B17 erfolgt über die Hauptstraße zur geregelten Kreuzung mit der B17. An der Kreuzung Hauptstraße/Am Kirchanger wird ein Texthinweis „Mödlingerstraße 7:00-18:00 gesperrt“ angebracht.

Gehsteigbereich ostseitig:

Der Gehsteig vor dem Haus Nr. 2a wird gesperrt, die Fußgänger über den Parkstreifen umgeleitet. Der Gehsteig vor dem Haus Nr. 2 bis zur Eisenbahnkreuzung wird teilweise gesperrt. Für Fußgänger wird jedenfalls zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahnrand ein Streifen mit mindestens 1,5m Breite frei sein.

Begleitende Maßnahme:

Halte- und Parkverbot auf dem Parkstreifen westlich der Mödlingerstraße im Anschluss an die Kreuzung mit der Eggendorfergasse bis zur Kurzparkzone vor der Trafik. Werktag, Mo-Fr 6:30-18:00, ausgenommen Baufahrzeuge

Baudauer:

2 Arbeitswochen, davon 2 Tage für die Querung der Fahrbahn, im Zeitraum 07.08.2023 bis 01.09.2023

Sie sind verpflichtet folgende **Auflagen und Bedingungen** einzuhalten bzw. zu erfüllen:

Aus verkehrstechnischer Sicht können die gegenständlichen Arbeiten bei beschreibungsgemäßer Durchführung und Einhaltung nachstehender Auflagen bewilligt werden.

1. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind im Steigungsverhältnis 1:10 anzurampen. Wird der betreffende Straßenabschnitt mit Linienbussen befahren oder bei Höhenunterschieden über 8 cm sind die Rampen im Steigungsverhältnis 1:20

auszuführen.

2. Längsrillen bzw. Längsstufen sind in den überfahrbaren Bereichen im Steigungsverhältnis 1:20 anzurampen, wenn diese eine Höhe von 2 cm überschreiten. In den nicht überfahrbaren Bereichen ist eine Absicherung gegen Überfahren durch Leitbaken, Leitkegel oder dgl. vorzunehmen.
3. Provisorische Schotterfahrbahnen in ungebundener Bauweise sind so zu behandeln, dass es zu keiner wesentlichen Staubbildung kommen kann. Sie sind auf Dauer der Nutzung in verkehrssicherer Weise zu erhalten.
4. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radfahranlagen und dgl.) standfest abzuschränken.
5. Abschränkungen sind durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder gleichwertig herzustellen, wobei zu Flächen mit Fußgängerverkehr auf behindertengerechte Gestaltung gemäß ÖNORM V 2104 zu achten ist.
6. Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte haben eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat bei Absturzhöhen von weniger als 1 m gemäß ÖNORM V 2104 und bei Absturzhöhen ab 1 m gemäß RVS 15.04.21 (mind. 1kN/m) zu erfolgen.
7. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.
8. An der Arbeitsstelle, wo für den fließenden Verkehr eine Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenge, Umleitung) notwendig wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit Leitbaken zu kennzeichnen.

Verziehungen sind für Geschwindigkeiten von 30 km/h im Verhältnis von mindestens 1:10, von 50 km/h im Verhältnis von mindestens 1:15 und von 70 km/h im Verhältnis von mindestens 1:20 auszubilden.

9. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und der Einsatz von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Fläche erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
10. Sollten entgegen den Bestimmungen des § 92 Abs 2 StVO 1960 gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen durch die Arbeiten herbeigeführt werden, so ist die Reinigung vom Bescheidinhaber unverzüglich zu veranlassen bzw. durchzuführen.

11. Haus- und Grundstückszufahrten, Zugänge zu den Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten und dgl. sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
12. Wird die Verkehrsregelung in einer Engstelle durch eine Verkehrslichtsignalanlage vorgeschrieben, so hat die Planung und Ausführung gemäß ÖNORM V 2006 zu erfolgen.
13. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
14. Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen ein Abstand von 30 m (Freiland) und 15 m (Ortsgebiet) nicht überschritten werden darf. Im Verziehungsbereich sind je Fahrstreifenbreite mindestens drei Leitbaken anzuwenden.
15. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 05.02.14).
16. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
17. Personen, die außerhalb des abgeschrankten Fahrbahnbereiches arbeiten, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.
18. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
19. Sind Bodenmarkierungen vorübergehende außer Kraft zu setzen so ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ (als Text oder als Symboldarstellung) auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
20. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
21. Die verantwortliche Person (Alexander Ried / Tel. Nr. 0664 545 62 62) für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.

22. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
23. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenerhalter umgehend zu melden.
24. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen usw. mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
25. Dem für die Aufstellung der Verkehrszeichen verantwortlichen Personenkreis ist der Inhalt des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
26. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
27. Die Arbeiten sind
  - von 7. August 2023 bis 1. September 2023 innerhalb von zwei Wochen (davon zwei Tage für die Querung der Fahrbahn der Mödlingerstraße) durchzuführen.
  - wie im Befund beschrieben durchzuführen.
28. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:
  - auf der gesamten Fahrbahn außerhalb der tatsächlichen Arbeitsstunden
  - auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 3,0 m) in Richtung zur Hauptstraße während der tatsächlichen Arbeitsstunden
  - auf Umleitung in Richtung zur B 17 über Kreuzung Mödlingerstraße/Hauptstraße – Hauptstraße – B 17 – Kreuzung B 17/Mödlingerstraße während der tatsächlichen Arbeitsstunden
29. Der Fußgängerverkehr ist je nach Baufortschritt erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten, wobei die Bestimmungen der ÖNORM V 2104 einzuhalten sind
  - auf den vorhandenen Gehsteigen
  - auf einem mindestens 1,5 m breiten Gehsteigstreifen
  - auf einem mindestens 1,5 m breiten entsprechend abgeschränkten Ersatzgehsteig auf dem Parkstreifen vor Mödlingerstraße 2a
  - durch Umleitung auf den gegenüberliegenden freien Gehsteig

30. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der StVZVO entsprechen.
31. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.
32. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.
33. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:

33.1. Gefahrenzeichen (§ 50 StVO 1960)

- im Mittelformat Seitenlänge 100 cm (Freiland)
- im Kleinformat Seitenlänge 70 cm (Ortsgebiet)

33.2. Vorschriftenzeichen (§ 52 StVO 1960)

- im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)
- im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)

33.3. Hinweiszeichen (§ 53 StVO 1960)

- im Mittelformat 1 (Freiland)
- im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächstkleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sog. „Sicherheitsbereich“ und auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformates bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.

34. Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 kundzumachen:
  - 34.1. „Einfahrt verboten“ (§ 52 lit a Z 2 StVO 1960) auf der Mödlingerstraße an der Kreuzung mit der Hauptstraße für den Verkehr in Fahrtrichtung zur B 17 (Kundmachung beidseits des Fahrstreifens)
  - 34.2. „Einbiegen nach links verboten“ (§ 52 lit a Z 3a StVO 1960) auf der Hauptstraße an der Kreuzung mit der Mödlingerstraße während der halbseitigen Sperre der Mödlingerstraße

- 34.3. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10b StVO 1960) bei halbseitiger Sperre der Mödlingerstraße
- a. auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
- während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
- 34.4. „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ (§ 52 lit a Z 13b StVO 1960)
- auf dem Parkstreifen vor Mödlingerstraße 1 von südlich der Zufahrt Mödlingerstraße 1 bis zum Beginn der Kurzparkzone bei Sperre des Gehsteiges entlang der Westseite der Mödlingerstraße
- auf dem Parkstreifen vor Mödlingerstraße 1 ab der Kreuzung mit der Eggendorfergasse bis zum Beginn der Kurzparkzone, werktags Mo-Fr 6:30-18:00 Uhr, ausgenommen Baufahrzeuge
- auf dem Parkstreifen südlich der Zufahrt Mödlingerstraße 2a bei Umleitung des Gehsteiges auf diesen Parkstreifen
- 34.5. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)
- mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung gegenüberliegenden Gehsteig beim Schutzweg auf Höhe Eggendorfergasse und südlich Zufahrt Mödlingerstraße 1
35. Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 sind anzubringen:
- 35.1. „Querrinne“ (§ 50 Z 1 StVO 1960) 25 m (Ortsgebiet), 150 m (Freiland) vor der jeweiligen Fahrbahnunebenheit für beide Fahrtrichtungen
- 35.2. „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Einengung aus beiden Fahrtrichtungen mit dem Symbol, das den tatsächlichen Verlauf der Einengung zeigt. Dieses Verkehrszeichen entfällt, wenn Verkehrszeichen gemäß § 50 Z 15 StVO 1960 – „Vorankündigung eines Lichtzeichens“ angeordnet wird.
- 35.3. „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.
- 35.4. „Umleitung“ (§ 53 Z 16b StVO 1960) auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend

35.5. Texthinweis „Mödlingerstraße 7:00-18:00 gesperrt“ schwarze Schrift auf gelben Grund Hauptstraße nördlich Am Kirchanger an den Tagen, an denen die Querung der Mödlingerstraße hergestellt wird.

**Hinweise:**

- a) Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m, jedoch maximal 2,50 m zu betragen.
- b) Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, hat im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperreinrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.
- c) Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden, wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.
- d) Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln
  - I. haben aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen,
  - II. sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
  - III. sind bei Verschmutzung zu reinigen,
  - IV. dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.

Für den Erfordernisfall wird die Vorschreibung weiterer Auflagen vorbehalten.

**Hinweis**

Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, solange hierfür keine Bewilligung zur Sondernutzung von Straßengrund vorliegt. Diese Bewilligung ist vom Auftraggeber bei der NÖ Straßenbauabteilung 2, 3430 Tulln, Bahnhofstraße 35, (Tel.02272/62468) zu erwirken.

**II. Kosten**

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€	51,50
Kommissionsgebühren, 3 Amtorgane, 3/2 Stunden a 13,80	€	124,20
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>€</b>	<b>175,70</b>

(Hinweis:

Die **festen Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 betragen

für die Eingabe	€	14,30
Beilagen	€	3,90

Verhandlungsschrift	€	14,30
<b>Gesamtbetrag feste Gebühren</b>	€	32,50

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen.	€	
---	---	--

### **Die Gesamtkosten für die Bewilligung betragen € 208,20**

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Mödling bei der Raiffeisen Regionalbank Mödling, IBAN AT66 3225 0000 0070 6036, BIC RLNWATWWGTD, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: MDS1-V-05736/024
GF 2023 /
Gesamtbetrag: € 208,20
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld <b>Zahlungsreferenz</b> eingeben: 140230190405

### **Rechtsgrundlagen**

I. für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

II. für die Kostenentscheidung:

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Tarifpost 94 lit b NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2022

§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976

### **Begründung**

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten Verhandlung und unter Zugrundelegung des Gutachtens des Amtssachverständigen erteilt werden. Die Auflagen waren zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vorzuschreiben.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den im Spruch des Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

**Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

**3. Marktgemeinde Guntramsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf**

- 
1. Polizeiinspektion Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1, 2353 Guntramsdorf mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.  
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidaufgaben zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.
  2. Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, p.A. Abteilung IV/ST5 - Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
  4. Straßenbauabteilung 2 - Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430 Tulln
  5. Straßenmeisterei Mödling, IZ NÖ Süd, Straße 3, Obj.33, 2355 Wr. Neudorf
  6. Wirtschaftskammer Mödling, Guntramsdorfer Straße 101, 2340 Mödling
  7. Kammer f. Arbeiter und Angestellte f. NÖ, Franz Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling
  8. Bezirksbauernkammer, Pfaffstättner Straße 3, 2500 Baden
  9. PORR Bau GmbH, Absberggasse 47, 1100 Wien

Für den Bezirkshauptmann  
Wild e i s



# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr

2340 Mödling, Bahnstraße 2



MDS1-V-05736/024  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
1

E-Mail: [verkehr.bhmd@noel.gv.at](mailto:verkehr.bhmd@noel.gv.at)  
Fax: 02236/9025-34311    Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)    -    [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 36) 9025 Durchwahl	Datum
	Andrea Gressl	34315	04. Mai 2023

Betrifft

Guntramsdorf, L2098, Mödlingerstraße von km 0,580 bis km 0,600, Josef Kaim Bau- und Sprengunternehmung GmbH, Aufgrabung, Querung, Kabellegung für A1 Telekom Austria AG, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L2098 im Bereich von Mödlingerstraße von km 0,580 bis km 0,600 im Gemeindegebiet von Guntramsdorf, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als ab 07.08.2023 bis zum 01.09.2023:

- 1.1. „Einfahrt verboten“ (§ 52 lit a Z 2 StVO 1960) auf der Mödlingerstraße an der Kreuzung mit der Hauptstraße für den Verkehr in Fahrtrichtung zur B 17 (Kundmachung beidseits des Fahrstreifens)
- 1.2. „Einbiegen nach links verboten“ (§ 52 lit a Z 3a StVO 1960) auf der Hauptstraße an der Kreuzung mit der Mödlingerstraße während der halbseitigen Sperre der Mödlingerstraße
- 1.3. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10b StVO 1960) bei halbseitiger Sperre der Mödlingerstraße
  - a. auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
    - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)

- 1.4. „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ (§ 52 lit a Z 13b StVO 1960)
- auf dem Parkstreifen vor Mödlingerstraße 1 von südlich der Zufahrt Mödlingerstraße 1 bis zum Beginn der Kurzparkzone bei Sperre des Gehsteiges entlang der Westseite der Mödlingerstraße
  - auf dem Parkstreifen vor Mödlingerstraße 1 ab der Kreuzung mit der Eggendorfergasse bis zum Beginn der Kurzparkzone, werktags Mo-Fr 6:30-18:00 Uhr, ausgenommen Baufahrzeuge
  - auf dem Parkstreifen südlich der Zufahrt Mödlingerstraße 2a bei Umleitung des Gehsteiges auf diesen Parkstreifen
- 1.5. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)
- mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung gegenüberliegenden Gehsteig beim Schutzweg auf Höhe Eggendorfergasse und südlich Zufahrt Mödlingerstraße 1

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann  
W i l d e i s